



Die Anmeldung als Freiberufler beim Finanzamt

Sobald Sie eine freiberufliche Tätigkeit aufnehmen, sind Sie verpflichtet, sich beim Finanzamt steuerlich anzumelden.

Nach Ihrer Anmeldung erhalten Sie innerhalb kurzer Zeit Ihre Steuernummer, die Sie für Ihre Rechnungen benötigen.

Um Ihnen die Anmeldung zu erleichtern, hält Ihr Finanzamt hierfür einen Vordruck bereit, den Sie aus dem Internet herunterladen können.

Um Ihnen das vollständige und richtige Ausfüllen des Vordrucks zu erleichtern, haben wir für Sie **fünf Artikel** (siehe bitte rechte Spalte) mit detaillierte Hinweise zum Ausfüllen des Fragebogens verfasst.

Um später hohe Steuernachzahlungen zu vermeiden, ist Ihre möglichst genaue Einschätzung der voraussichtlichen Umsätze und eine angemessene Gewinnprognose von großer Bedeutung.



zum Download: Formular zur steuerlichen Erfassung

- Fragebogen mit der Hand ausfüllen und dem zuständigen Finanzamt per Post zusenden
- eine Online-Übermittlung an das Finanzamt ist derzeit noch nicht möglich
- Hinweise zum Ausfüllen des Formulars finden Sie über 5 Artikel (siehe rechte Spalte)

An das Finanzamt		Zutreffendes bitte ankreuzen <input type="checkbox"/> oder ausfüllen		Eingangsstempel oder -datum
Aktienzeichen/Steuernummer		Fragebogen zur steuerlichen Erfassung		
<input type="checkbox"/> Aufnahme einer gewerblichen, selbständigen (freiberuflichen) oder land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit <input type="checkbox"/> Beteiligung an einer Personengesellschaft/-gemeinschaft <small>- Bitte beantworten Sie nur die Fragen zu Abschnitt 1, Abschnitt 2 - nur Textziffer 2.8, Abschnitt 3 und Abschnitt 8 -</small>				
1 Allgemeine Angaben				
1.1 Steuerpflichtige(r)/Beteiligte(r)				
Vor- und Zuname (ggf. Geburtsname)				
1				
2	Geburtsdatum	Religion	Ausgeübter Beruf	
3	Straße, Hausnummer		PLZ (Straßenadresse)	Wohnort
4	Postfach	PLZ (Postfachadresse)	Ort	
5	Persönliches Identifikationsmerkmal (Personalausweis-/Reisepassnummer)			

Wenn Sie als Freiberufler für Unternehmer in EU-Staaten tätig werden, ist zusätzlich der formlose Antrag auf Erteilung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zu stellen. Dies kann [online](#) erfolgen.

Hierbei wird über den Formularserver der Bundesfinanzverwaltung ein entsprechendes Internet-Formular zur Verfügung gestellt, über das eine vollautomatisierte Beantragung ermöglicht wird.

Anmeldung als Freiberufler beim Finanzamt

Wenn das Finanzamt von "**Freiberufler**" spricht, dann sind damit in aller Regel die klassischen freien Berufe gemeint. Eine eindeutige Definition freiberuflicher Tätigkeiten liefert das Einkommensteuergesetz allerdings nicht.

In dessen Paragraf 18 gibt es lediglich eine Liste von "**Katalogberufen**", auf der sich akademische Berufe wie Ärzte, Rechtsanwälte, Ingenieure, Architekten oder Steuerberater finden.

Die Rechtsprechung hat aber zu einer Anerkennung vieler den Katalogberufen ähnlicher Berufe als geführt.

Freiberufliche werden von den Finanzämtern als Freie Berufe behandelt.

Der Fragebogen zur steuerlichen Erfassung beim Finanzamt

Die allgemeinen Angaben im Formular

Die allgemeinen Angaben, die im Formular zur Anmeldung der Freiberuflichkeit gegeben werden müssen, dienen der Zuordnung der eigenen Person und des zuständigen Finanzamtes.

Eingetragen werden müssen die **persönliche Anschrift** und die **derzeitige Tätigkeit**, der **Familienstand** und die **Angaben zu den Kindern**.

Auch die Bankverbindung wird genannt, damit spätere Erstattungen oder Zahlungen über das **Konto des Freiberuflers** abgewickelt werden können.

Es wird nicht zwingend vorgeschrieben, am **Lastschriftinzugsverfahren** teilzunehmen, ist doch aber sichern.

So werden eventuelle **Säumniszuschläge vermieden**, die durch in Vergessenheit geratene **Zahlungstermine** anfallen können.

An das Finanzamt		Eingangstempel oder -datum	
Steuernummer			
Fragebogen zur steuerlichen Erfassung			
Aufnahme einer gewerblichen, selbständigen (freiberuflichen) oder land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit			
Beteiligung an einer Personengesellschaft / -gemeinschaft – Bitte beantworten Sie nur die Fragen zu Abschnitt 1, Abschnitt 2 – nur Textziffer 2.6, Abschnitt 3 und Abschnitt 6 –			
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Steuerpflichtige(r) / Betätigte(r)			
Vor- und Zuname (ggf. Geburtsname)			
Ausübter Beruf		Geburtsdatum	
Straße und Hausnummer		Religion	
Postleitzahl	Wohnort	Religionszugehörigkeit: Evangelisch = EV Römisch-Katholisch = RK nicht kirchensteuerpflichtig = VO	
Postleitzahl	Postfach / Ort		
Identifikationsnummer (soweit schon erhalten)	Merkmalnummer		
Kommunikationsverbindungen			
Telefon (Festnetz, ggf. Mobiltelefon)		Telefax	
E-Mail			
Internetadresse			
Familienstand			
Verheiratet mit dem		Verheiratet mit dem	
Verheiratet mit dem		Geschieden mit dem	
Verheiratet mit dem		Dauernd getrennt lebend mit dem	
1.2 Ehegatte			
Vor- und Zuname (ggf. Geburtsname)			
Ausübter Beruf		Geburtsdatum	
Falls von den Zeilen 7 und 8 abweichend: Straße und Hausnummer			
Postleitzahl	Wohnort	Religion	
Postleitzahl	Postfach / Ort	Religionszugehörigkeit: Evangelisch = EV Römisch-Katholisch = RK nicht kirchensteuerpflichtig = VO	
Identifikationsnummer (soweit schon erhalten)	Merkmalnummer		
1.3 Kinder mit Wohnsitz im Inland			
Vorname (ggf. abweichender Familienname)		Geburtsdatum	
Vorname (ggf. abweichender Familienname)		Geburtsdatum	
Vorname (ggf. abweichender Familienname)		Geburtsdatum	
1.4 Bankverbindung(en) für Steuererstattungen / Lastschriftinzugsverfahren (LEV)			
Alle Steuererstattungen sollen an folgende Bankverbindung erfolgen:			
Kontonummer		Bankfilialname	
Geldinstitut (Name, Ort)			
Kontokontoinhaber(in)			

Außerdem kann eine dritte Person als so genannter Empfangsbevollmächtigter benannt werden. Dazu muss dem Formular eine eigene Vollmacht beigelegt werden.

Das ausgefüllte Formular wird dann dem Finanzamt übermittelt – nachdem natürlich sämtliche Angaben gemacht wurden, nicht nur die allgemeinen – und dieses legt die zu zahlende Steuer fest.

Doch welches Finanzamt ist für den Freiberufler zuständig?

Ganz einfach kann gesagt werden, dass immer das Finanzamt des Wohnortes zuständig ist, hier kann sich jeder an seiner normalen Steuererklärung orientieren, von welchem Finanzamt diese bearbeitet wurde.

Doch in großen Städten gibt es häufig mehrere Finanzämter, die im schlimmsten Fall nicht einmal alle Anfangsbuchstaben des Nachnamens der Steuerpflichtigen bearbeiten, sondern auch davon nur einen Teil.

Auf den lokalen Seiten der Stadt im Internet kann hier Hilfe gefunden werden.

Auch das Bundeszentralamt für Steuern gibt Auskunft über die Zuständigkeit.

Der Fragebogen muss übrigens auch dann an das Finanzamt übermittelt werden, wenn nicht nur eine freiberufliche, sondern auch eine gewerbliche Tätigkeit angemeldet werden soll.

Einzutragen ist zudem die Steuernummer

Diese wird vom Finanzamt vergeben und befindet sich auf dem letzten Steuerbescheid. Wer noch keine Steuernummer hat, kann dieses Feld auch frei lassen.

In der Regel wird neben der persönlichen Steuernummer eine weitere vom Finanzamt vergeben. Diese wird immer auf der Anlage EÜR, also der Erfassung der Einnahmen und Ausgaben zur Erstellung der Einnahmen-Überschuss-Rechnung, angegeben.

Das Finanzamt erleichtert sich damit die Zuordnung der betreffenden Person als Freiberufler und die Verteilung der Steuererklärungen innerhalb des eigenen Hauses. Die persönliche Steueridentifikationsnummer, die jeder zugeteilt bekommen hat, wird zur besseren Identifikation ebenfalls abgefragt.

Wer übrigens einen Zuschuss vom **Arbeitsamt für den Start in die Freiberuflichkeit in Anspruch nehmen möchte**, muss das Formular beim Finanzamt ebenfalls abgeben, es ist genau genommen sogar Voraussetzung dafür, dass das Geld verteilt wird.

Der Fragebogen zur steuerlichen Erfassung wird auch häufig als **Betriebseröffnungsbogen** bezeichnet.

Angaben zur freiberuflichen Tätigkeit beim Finanzamt

Nach den allgemeinen Angaben werden weitere Informationen abgefragt, die die **freiberufliche Tätigkeit** betreffen, welche ausgeübt werden soll.

Hier muss Auskunft über die **Art der Tätigkeit** z. B. Lektorat, **Dolmetscher** oder **Grafiker** an sich gegeben werden, auch werden Fragen zum **Umfang der Tätigkeit** gestellt.

Das Finanzamt schätzt daraufhin ein, ob es sich um eine haupt- oder eine nebenberufliche Tätigkeit handelt.

Zudem soll ein Name für das Unternehmen angegeben werden.

Dieser kann frei gewählt werden, er muss aber deutlich zuzuordnen sein. Daher sollte der **Name des Inhabers** mit angegeben werden.

Hinzu kommt die **postalische Anschrift des Unternehmens**.

Die Büro- bzw. Betriebsadresse ist anzugeben

Wer also ein **Büro angemietet** hat, trägt hier die Adresse ein.

Damit später die eventuell zu zahlenden Steuern berechnet werden können, muss eine Kopie des Mietvertrages angefügt werden.

2. Angaben zur gewerblichen, selbständigen (freiberuflichen) oder land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit	
2.1 Art des ausgeübten Gewerbes / der Tätigkeit (ggf. den Schwerpunkt angeben)	
52	
2.2 Anschrift des Unternehmens	
Bezeichnung	
53	
Straße und Hausnummer	
54	
Postleitzahl	Ort
55	
Postleitzahl	Postfach / Ort
56	
2009FsEEU012NET	
2009FsEEU012NET	
Steuernummer	
Kommunikationsverbindungen	
Telefon (Festnetz, ggf. Mobilnetz)	
61	Telefax
E-Mail	
62	
Internetadresse	
63	
2.3 Betriebsstätten	
Werden in mehreren Gemeinden Betriebsstätten unterhalten?	
64	Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/>
1. Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)	
65	
Telefon	
66	
2. Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)	
67	
Telefon	
68	
69	
Bei mehr als zwei Betriebsstätten: <input type="checkbox"/> Gesonderte Aufstellung ist beifügt.	
70	
2.4 Kammerzugehörigkeit (Handwerks- / Industrie- und Handelskammer) <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
71	
2.5 Handelsregisteranmeldung	
Ja, seit <input type="text"/> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Eine Eintragung ist beabsichtigt.	
Bitte Handelsregisterauszug beifügen! <input type="checkbox"/> Antrag beim Handelsregister gestellt am <input type="text"/>	
72	
2.6 Ort der Geschäftsleitung	
Bezeichnung	
73	
Straße und Hausnummer	
74	
Postleitzahl	Ort
75	
Postleitzahl	Postfach / Ort
76	
2.7 Gründungsform (Bitte ggf. die entsprechenden Verträge beifügen!)	
Neugründung zum <input type="text"/> Verlegung zum <input type="text"/>	
77	
Übernahme (z.B. Kauf, Pacht, Vererbung, Schenkung) zum <input type="text"/> Umwandlung zum <input type="text"/>	
78	
Name und Anschrift des vorherigen Unternehmens bzw. der Vorhabens / des Vorhabers	
79	

Das hat den Hintergrund, dass das Finanzamt von vornherein die ungefähren **Ausgaben des Freiberuflers** einschätzt und die geschätzten **Betriebseinnahmen** dagegen setzt. So entsteht am Ende eine Summe, von der mögliche Steuern berechnet werden können, muss eine Kopie des Mietvertrages angefügt werden.

Befindet sich das **Büro im eigenen Haushalt** und muss demzufolge keine Miete abgeführt werden, so ist natürlich auch keine Kopie des Mietvertrages nötig.

Werden mehrere Betriebsstätten unterhalten, so müssen sämtliche Adressen aller Betriebsstätten angegeben werden.

Für den **Freiberufler** wird der folgende Punkt meist nicht relevant sein, aber für einen **Selbstständigen** kann das eher der Fall sein: Wird eine Geschäftsleitung eingesetzt, so muss auch deren Anschrift angegeben werden.

Ein Freiberufler gilt nur als solcher, wenn er selbst die Verantwortung für seine Unternehmung innehat, das heißt, ein Geschäftsführer könnte zwar eingesetzt werden, dieser dürfte dann aber keine umfassenden Befugnisse haben – ein Widerspruch an sich.

Ansonsten wird der Freiberufler als Selbstständiger oder Gewerbetreibender eingestuft.

Neugründung oder Übernahme eines Betriebes ist zu erklären

Teilweise kann es auch sein, dass das neue Unternehmen aus einem vorigen hervorgegangen ist.

Ist das der Fall, muss die vorige Anschrift des Unternehmens angegeben werden, auch die alte Steuernummer wird abverlangt.

So wird die Zuordnung erleichtert. Außerdem sind bei einer Umwandlung oder Verlegung des Unternehmens die entsprechenden Verträge dem Formular zur Anmeldung der freiberuflichen Tätigkeit beizulegen.

Angaben zur Festsetzung der Vorauszahlungen

Aufgrund der Angaben, die bei der Anmeldung der Freiberuflichkeit gemacht werden, kann das Finanzamt eine Einschätzung vornehmen, in welcher Höhe eventuell Steuern zu zahlen sind.

Als Grundlage dafür dienen die Einnahmen, die der Steuerpflichtige in seinem Formular angegeben hat, sowie seine möglichen Ausgaben.

Auch wenn diese natürlich erst einmal geschätzt sind, so wird auf deren Basis eine Berechnung der Steuern vorgenommen, die fortan pro Quartal zu entrichten sind.

Die Einschätzungen sollten realistisch vorgenommen werden. So kann eine spätere Nachzahlung vermieden werden. Wenn sich abzeichnet, dass die zu erwartenden Gewinne unter dem angegebenen Niveau bleiben, so sollte das Finanzamt darüber informiert werden.

Steuernummer				
3. Angaben zur Festsetzung der Vorauszahlungen (Einkommensteuer, Gewerbesteuer)				
3.1 Voraussichtliche Einkünfte aus	Im Jahr der Betriebsöffnung		Im Folgejahr	
	Steuerpflichtiger EUR	Ehegatte EUR	Steuerpflichtiger EUR	Ehegatte EUR
91 Land- und Forstwirtschaft				
92 Gewerbebetrieb				
93 Selbständiger Arbeit				
94 Nichtselbständiger Arbeit				
95 Kapitalvermögen				
96 Vermietung und Verpachtung				
97 Sonstige Einkünfte (z. B. Renten)				
3.2 Voraussichtliche Höhe der Sonderausgaben				
98				
99 Steuerabzugsbeträge				
4. Angaben zur Gewinnermittlung				
100 Gewinnermittlungsart	<input type="checkbox"/> Einnahmenüberschussrechnung			
101	<input type="checkbox"/> Vermögensvergleich (Bilanz)	Eröffnungsbilanz	<input type="checkbox"/> liegt bei.	<input type="checkbox"/> wird nachgereicht.
102	<input type="checkbox"/> Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen (nur bei Land- und Forstwirtschaft)			
Liegt ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr vor?				
103	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, vom		bis
5. Freistellungsbescheinigung gemäß § 48b Einkommensteuergesetz – EStG – („Bauszugssteuer“)				
Zu Ihrer Information steht Ihnen das Merkblatt zum Steuerabzug bei Bauleistungen im Internet unter www.bzst.de zum Download zur Verfügung. Sie können es aber auch bei Ihrem Finanzamt erhalten.				
104	<input type="checkbox"/> Ich beantrage die Erteilung einer Bescheinigung zur Freistellung vom Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b EStG.			

Formular: Angaben zur Festsetzung der Steuervorauszahlungen

Es passt dann die Höhe der Vorauszahlungen an. Das gleiche gilt, wenn die Gewinne höher sind, als erwartet.

Offiziell ist der Steuerpflichtige dann sogar zu einer Meldung verpflichtet.

Unterlässt er dies, muss er zum einen mit einer höheren Steuernachzahlung bei der Steuererklärung rechnen, zum anderen kann er mit einem Bußgeld belegt werden – offiziell. Meist bleibt es aber bei der Nachzahlung.

Angegeben werden muss bereits bei der Anmeldung der freiberuflichen Tätigkeit, welche Art der Gewinnermittlung bevorzugt wird.

Gewinnermittlung - Kalenderjahr oder Wirtschaftsjahr

Außerdem muss der Zeitraum, der für die Gewinnermittlung angenommen wird, benannt werden.

Das kann das Kalenderjahr sein, aber auch das Wirtschaftsjahr ist möglich. Gewählt werden kann zwischen den Bilanzierung, bei der eine Buchführung mit Jahresabschluss gefordert wird, und der Einnahmen – Überschuss – Rechnung.

Letztere gilt nach § 19 des Einkommenssteuergesetzes und ist die einfachste Art der Gewinnermittlung. Es werden einfach die Einnahmen den Ausgaben gegenüber gestellt und so ergibt sich der Gewinn oder der Verlust.

Wichtig zu wissen ist, dass die Einnahmen und Ausgaben immer dem Zeitpunkt zugeordnet werden müssen, zu dem sie tatsächlich entstanden sind.

Hier gilt das so genannte Zu- und Abflussprinzip. Ebenfalls kann davon Gebrauch gemacht werden, dass nicht die konkreten Ausgaben angegeben werden, sondern mit der Pauschale gerechnet wird.

Die beträgt bei der hauptberuflichen Freiberuflichkeit maximal 2400 Euro im Jahr oder 30 Prozent der Einnahmen, bei einer nebenberuflichen Tätigkeit sind es 25 Prozent oder maximal 600 Euro pro Jahr.

Diese Pauschale kann bereits in der Anmeldung der Tätigkeit gegenüber dem Finanzamt angenommen werden, wenn feststeht, dass die Ausgaben tatsächlich nicht höher liegen werden.

Anmeldung der Lohnsteuer bei Mitarbeitern

Wenn der **Freiberufler** plant, auch **Mitarbeiter einzustellen**, so sollte er von Vorheren an die **abzuführende Lohnsteuer** denken.

Diese muss ebenfalls auf dem Formular zur Anmeldung angegeben werden. Abgeführt müssen von Seiten des Arbeitgebers, in dem Falle also des **Freiberuflers** oder **Selbstständigen**, die Kosten für die **Lohnsteuer**, für den **Solidaritätszuschlag** und eventuell für die **Kirchensteuer**.

Diese gehören zu den Einkommenssteuervorauszahlungen.

Am besten ist es, von Vorheren für jeden **Mitarbeiter** ein eigenes **Lohnkonto** zu führen, auf dem allen Angaben festgehalten werden.

6. Angaben zur Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer			
105	Zahl der Arbeitnehmer (einschließlich Aushilfskräfte)	Insgesamt <input type="text"/>	a) davon Familienangehörige <input type="text"/> b) davon geringfügig Beschäftigte <input type="text"/>
106	Beginn der Lohnzahlungen	<input type="text"/>	
107	Anmeldungszeitraum (voraussichtliche Lohnsteuer im Kalenderjahr)	<input type="checkbox"/> monatlich (mehr als 4 000 EUR)	<input type="checkbox"/> vierteljährlich (mehr als 1 000 EUR) <input type="checkbox"/> jährlich (nicht mehr als 1 000 EUR)
Die für die Lohnberechnung maßgebenden Lohnbestandteile werden zusammengefasst im Betrieb / Betriebsteil:			
108	Name	<input type="text"/>	
109	Straße und Hausnummer	<input type="text"/>	
110	Postleitzahl	Ort	<input type="text"/>

Hier werden die Angaben der Lohnsteuerkarte angegeben, die **Freibeträge**, der Lohn für die Tätigkeit, die **Dauer der Beschäftigung** und die Steuern und Abgaben, die zu zahlen sind.

So behält der Freiberufler als Arbeitgeber einen besseren Überblick über sämtliche Zahlungen.

Die **Anmeldung der Lohnsteuer** muss **bis zum 10. Tag nach dem Ablauf eines Anmeldezeitraums erfolgt** sein. Dafür gibt es vorgefertigte Formulare, die elektronisch an das Finanzamt übermittelt werden.

Allerdings kann auch ein Antrag gestellt werden, dass die Übermittlung nicht elektronisch vorgenommen wird, dann muss ein unterschriebenes Formular zur **Anmeldung beim Finanzamt** vorgelegt werden. Angegeben werden muss dabei die genaue Anzahl sämtlicher Angestellter.

Auch, wenn es sich um mitarbeitende Angehörige der Familie handelt oder wenn es lediglich Aushilfskräfte sind, die den Betrieb unterstützen.

Werden **Minijobs** vergeben, müssen diese gesondert aufgeführt werden. Freiberufler können für diese Tätigkeiten auch einen **Steuerberater** beauftragen.

Noch einmal zum Anmeldezeitraum der Lohnsteuer

Dieser richtet sich nach der Höhe der Lohnsteuer, die voraussichtlich entrichtet werden muss. Beträgt sie bis 1000 Euro pro Jahr, so ist der Abgabezeitraum jährlich festgesetzt. Beträgt die Lohnsteuer bis 4000 Euro, so erfolgt eine vierteljährliche Anmeldung und bei allen Summen, die mehr als 4000 Euro betragen, wird die Anmeldung monatlich vorgenommen.

Bei letzterem Beispiel heißt das, dass die Lohnsteueranmeldung bis zum 10. Tag eines jeden Monats beim Finanzamt vorliegen muss.

Liegt auf dem Arbeitslohn keine Steuerlast, so muss das ebenfalls dem Finanzamt mitgeteilt werden.

Wenn im Fragebogen nach der lohnsteuerlichen Betriebsstätte gefragt wird, so handelt es sich dabei um die Betriebsstätte des Arbeitgebers, in der die Lohnberechnung vorgenommen wird.

Wichtig dafür ist immer der Teil der Berechnung, bei dem es um die die Eingabe zur Durchführung der Lohnsteuerberechnung geht.

Wenn in mehreren Betriebsstätten Teile der Lohnabrechnung durchgeführt werden, ist das völlig unerheblich.

Anmeldung der Umsatzsteuer durch den Freiberufler

Wie auch bei der Lohnsteuer muss die **Umsatzsteuer** gegenüber dem **Finanzamt** vorangemeldet werden.

Auch hier ist der **10. Tag wieder die Frist**.

Die Übermittlung der Anmeldung geht auf elektronischem Wege vonstatten.

Als Termin für die Abgabe der Voranmeldung gilt im Jahr der **Existenzgründung des Freiberuflers** der jeweilige Kalendermonat.

Später dann wird der Termin anhand der Umsatzsteuerschuld des vergangenen Jahres festgelegt.

Schon bei der Anmeldung der **freiberuflichen** oder **selbstständigen Tätigkeit** muss angegeben werden, ob die Vergabe einer **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer** gewünscht ist.

Falls ja, wird diese vom Finanzamt festgelegt und dem Freiberufler oder Selbstständigen übermittelt.

7. Angaben zur Anmeldung und Abführung der Umsatzsteuer			
111	7.1 Gesamtumsatz (geschätzt)	Im Jahr der Betriebsöffnung EUR	Im Folgejahr EUR
		<input type="text"/>	<input type="text"/>
		2009FsEEU014NET	2009FsEEU014NET
	Steuernummer <input type="text"/>		
	7.2 Geschäftsveräußerung im Ganzen (§ 1 Abs. 1a UStG)		
	Es wurde ein Unternehmen oder ein in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführter Betrieb erworben:		
121	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	(siehe Eintragungen zu Tz. 2.7 Übernahme)
	7.3 Kleinunternehmer-Regelung		
122	<input type="checkbox"/> Der Gesamtumsatz für das Gründungsjahr wird die Grenze von 17 500 EUR voraussichtlich nicht überschreiten.		
123	<input type="checkbox"/> Ich nehme die Kleinunternehmer-Regelung (§ 19 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz - UStG -) in Anspruch. Ich weise in Rechnungen keine Umsatzsteuer gesondert aus und kann keinen Vorsteuerabzug geltend machen. <i>Hinweis:</i> Angaben zu Tz. 7.7 und 7.8 sind nicht erforderlich; Umsatzsteuer-Voranmeldungen sind grundsätzlich nicht abzugeben.		
124	<input type="checkbox"/> Ich verzichte auf die Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung. Die Besteuerung erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes für mindestens fünf Kalenderjahre (§ 19 Abs. 2 UStG); Umsatzsteuer-Voranmeldungen sind monatlich in elektronischer Form abzugeben.		
	7.4 Organschaft (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG)		
	Es bestehen folgende organschaftliche Verbindungen zu anderen Unternehmen:		
	Name, Rechtsform und Anschrift des Unternehmens	Art der Verbindung, Beteiligungsverhältnisse	
125	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
126	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
127	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
	7.5 Steuerbefreiung		
	Es werden ganz oder teilweise steuerfreie Umsätze gem. § 4 UStG ausgeführt:		
128	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	Art des Umsatzes / der Tätigkeit <input type="text"/> (§4Nr. <input type="text"/> UStG)
	7.6 Steuersatz		
	Es werden Umsätze ausgeführt, die ganz oder teilweise dem ermäßigten Steuersatz gem. § 12 Abs. 2 UStG unterliegen:		
129	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	Art des Umsatzes / der Tätigkeit <input type="text"/> (§ 12 Abs. 2 Nr. <input type="text"/> UStG)
	7.7 Soll- / Istversteuerung der Entgelte		
130	<input type="checkbox"/> Ich berechne die Umsatzsteuer nach vereinbarten Entgelten (Sollversteuerung).		
131	<input type="checkbox"/> Ich berechne die Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten. Ich beantrage hiermit die Istversteuerung.		
	7.8 Dauerfristverlängerung		
132	<input type="checkbox"/> Ich möchte die Dauerfristverlängerung für die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen nutzen. Mir ist bekannt, dass bei monatlicher Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen eine Sondervorauszahlung zu berechnen und zu entrichten ist. Die Dauerfristverlängerung werde ich gesondert mit dem Vordruck USt 1 H beantragen. <i>Hinweis:</i> Den hierfür erforderlichen Vordruck USt 1 H finden Sie auf den Internetseiten der Finanzverwaltung. Sie können den Antrag auch elektronisch an die Finanzverwaltung übermitteln (www.elster.de).		

Wer von der **Kleinunternehmerregelung** Gebrauch macht, darf auf seinen Rechnungen keine Umsatzsteuer ausweisen, er ist auch nicht zum Abzug der Vorsteuer berechtigt.
Das wiederum heißt, dass er gar keine Umsatzsteuernummer beantragen muss.
Anders liegt der Fall, wenn Geschäfte mit ausländischen Partnern geplant sind, hier muss eine internationale Umsatzsteuer-Identifikationsnummer beantragt werden, die dann auf den **Rechnungen** angegeben werden muss.

In dem Fall ist es aber auch mit der Kleinunternehmerregelung vorbei und es muss Buch geführt werden mit dem Nachteil, dass als Jahresabschluss eine Bilanz zu erstellen ist.

Auf Antrag hin kann eine Dauerfristverlängerung eingeräumt werden.

Diese Verlängerung betrifft die Fristen für die Voranmeldungen der Umsatzsteuer und kann für einen Monat gewährt werden.

Wer die Anmeldung der Umsatzsteuer monatlich abgeben muss und eine Dauerfristverlängerung gewährt bekommen will, muss allerdings eine so genannte Sondervorauszahlung leisten.

Diese wird auf die Steuer des vorigen Kalenderjahres entrichtet und betrifft 1/11 der Umsatzsteuer.

Die jährlich anfallende Umsatzsteuererklärung ist allerdings nicht von der Dauerfristverlängerung betroffen, sie muss pünktlich zum festen Termin abgegeben werden.

Das zuständige Finanzamt als Freiberufler finden

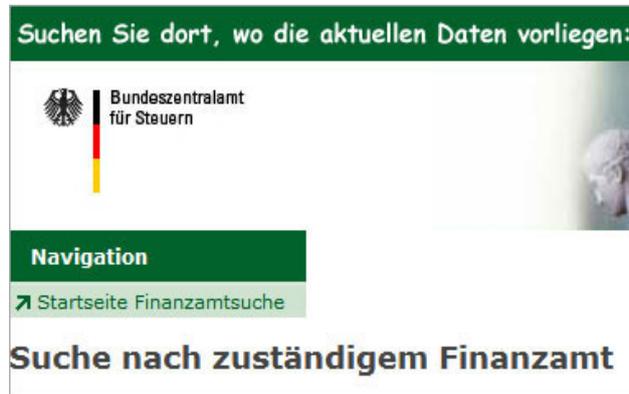
Als **Freiberufler** oder **Selbstständiger** ist es wichtig, sein **zuständiges Finanzamt** zu kennen, nicht nur für die alljährliche Steuererklärung, sondern auch schon für die Anmeldung der Freiberuflichkeit, die Zuteilung der Steuernummer und für die Beratung bezüglich der Gewinnermittlung oder der Steuerzahlungen.

Sicher ist kein ständiger Kontakt notwendig, doch im Bedarfsfall sollte der Freiberufler wissen, wohin er sich wenden muss.

Vorgehen bei der Suche

Die Gründe für die **Suche** nach dem **zuständigen Finanzamt** können verschieden sein.

Suche Sie jetzt auf der **Website des Bundeszentralamtes für Steuern** nach Ihrem zuständigen Finanzamt



So will sich der eine vielleicht erstmals als **Freiberufler anmelden**, der andere ist umgezogen und weiß nun nicht, welches Finanzamt für ihn zuständig ist.

Das Bundeszentralamt für Steuern ist hier eine sehr gute Anlaufstelle. Auf den Internetseiten dieses Amtes kann die **Suche** zum Beispiel ganz einfach durch die **Angabe der Postleitzahl** erfolgen.

Auch der Name der Stadt oder Gemeinde kann angegeben werden, daraufhin erhält der Suchende sein zuständiges Finanzamt ebenso, wie die nötigen Kontaktdaten sowie Öffnungszeiten und Bankverbindungen. Einfacher geht es kaum.

Beim Finanzamt selbst muss sich dann meist durchgefragt werden, weil nicht jeder Berater für jede Person verantwortlich ist.

Deren Zuständigkeit richtet sich in der Regel nach den Anfangsbuchstaben der Nachnamen der Steuerzahler.

Weitere Informationen beim Bundeszentralamt für Steuern

Das Bundeszentralamt für Steuern ist aber nicht nur für die Suche nach dem zuständigen Finanzamt sehr hilfreich.

Für jeden, der sich einen ersten Einblick in die Welt der Steuern verschaffen will - was für einen Freiberufler durchaus sinnvoll ist - ist dies die richtige Anlaufstelle.

Hier werden zum Beispiel auch Informationen zur **Steueridentifikationsnummer** gegeben.

Diese wurde in der Vergangenheit automatisch an jeden Bürger vergeben.

Fragen dazu tauchen aber meist spätestens dann auf, wenn sich die persönlichen Verhältnisse des Betroffenen ändern.. Für Selbstständige und Freiberufler besonders wichtig ist die Vergabe der **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer**, auch die **Bestätigung ausländischer Umsatzsteuer-Identifikationsnummern** kann direkt über das Bundeszentralamt für Steuern vorgenommen werden.

Hier werden spezielle Online-Dienste zur Verfügung gestellt, so dass diese Punkte bequem vom Büro aus erledigt werden können.

Vor allem für **Existenzgründer** ist dieser Service durchaus sinnvoll, schließlich ist er oft häufig unterwegs, um den einen oder anderen Gang zu Ämtern, Behörden oder Beratungseinrichtungen zu tätigen.

Zuständigen Bearbeiter finden

Wer sein zuständiges Finanzamt gefunden hat, lässt sich einfach von der Zentrale mit dem jeweiligen Bearbeiter verbinden.

In vielen Finanzämtern ist es so geregelt, dass die Bearbeiter für bestimmte Anfangsbuchstaben des Nachnamens zuständig sind.

Das heißt, ein Bearbeiter kümmert sich zum Beispiel um alle Steuerpflichtigen, deren Nachnamen mit M, N oder O beginnen.

Für Freiberufler und Selbstständige gilt darüber hinaus, dass für sie oft eigene Bearbeiter zuständig sind.

Das kommt auf die Größe des Finanzamtes an und auf die Anzahl der Steuerpflichtigen sowie der Freiberufler und Gewerbetreibende, die hier betreut werden müssen.

Wer nicht direkt mit seinem zuständigen Bearbeiter sprechen kann, gibt seine Zahlen und Daten einfach an die Zentrale, diese kümmert sich um die entsprechende Weiterleitung.

Diese muss immer noch in schriftlicher Form beantragt werden und zwar bei dem für den Wohnort zuständigen Finanzamt.

Das heißt, dass nach einem Umzug eine neue Steuernummer fällig wird.

Vorgehensweise bei der Beantragung

Die **Steuernummer** wird nur dann an den **Freiberufler** oder **Selbstständigen** vergeben, wenn Sie auch das Formular **Fragebogen zur steuerlichen Erfassung** der freiberuflichen Tätigkeit“ ausgefüllt und an das Finanzamt übersendet haben.



zum Download: Fragebogen zur steuerlichen Erfassung

- mit der Hand ausfüllen und dem zuständigen Finanzamt per Post zusenden
- natürlich ist auch das persönliche Einreichen möglich.
- eine Online-Übermittlung an das Finanzamt ist derzeit noch nicht möglich
- auf das Schreiben des Finanzamtes, in dem die Steuernummer genannt wird, warten

Das Finanzamt überprüft dann den Antrag in Bezug darauf, ob tatsächlich eine freiberufliche Tätigkeit vorliegt oder ob es sich nicht doch um eine Selbstständigkeit als gewerbetreibender oder gar um eine **Scheinselbstständigkeit** handelt.

Empfehlenswert ist es, sich vor der Antragstellung die eigene Steueridentifikationsnummer herauszusuchen.

Denn wenn diese mit angegeben wird, ist mit einer deutlich kürzeren Bearbeitungszeit durch das Finanzamt zu rechnen.

Da der Fragebogen nicht nur die Bitte nach Erteilung der Steuernummer enthält (es muss auch eine grobe Gewinnschätzung abgegeben werden, anhand derer die Steuerveranlagung vorgenommen wird), kann die Bearbeitung des Antrags einige Zeit dauern.

Fragen Sie beim Finanzamt höflich nach, wenn Ihnen die Zeit zu lang vorkommt.

Oft ist es so, dass die Bearbeiter Ihren Antrag dann vorziehen.

Selbst die Nennung der Steuernummer auf dem telefonischen Wege ist schon vorgekommen, sie wird aber auf jeden Fall noch einmal schriftlich mitgeteilt.

Und ohne die Steuernummer?

Sie bekommen ohne die Steuernummer erst einmal keine Probleme, sofern Sie als **Kleinunternehmer** tätig sind und auf die Ausweisung von Umsatzsteuern verzichten.

Wenn Sie selbige jedoch ausweisen wollen, dann benötigen Sie zwingend gleich zu Beginn Ihrer Tätigkeit die Steuernummer.

Ansonsten erhalten Sie auch keine **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer** durch das Bundeszentralamt für Steuern. Sie können daher keine Rechnungen an ausländische Kunden ausstellen.

Die Steuernummer wird spätestens dann benötigt, wenn die **Einnahme-Überschussrechnung** für die Jahreseinkommenssteuererklärung erstellt wird. Hier muss die Steuernummer nämlich angegeben werden, damit die Einnahmen zugeordnet werden können.

Wer die Vergabe der Steuernummer beschleunigen möchte, kann bei einer Gewerbeanmeldung den oben genannten Fragebogen mit dem Vermerk versehen, dass parallel die Anmeldung beim Gewerbeamt bereits erfolgt ist.

Dann wird der Antrag meist rascher bearbeitet.

Die **Steuernummer** wird übrigens auch dann benötigt, wenn die **selbstständige oder freiberufliche Tätigkeit nur im Nebenerwerb** ausgeübt wird.

Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer für Freiberufler

Fakt ist, wer selbstständig oder freiberuflich tätig ist, ist auch meistens umsatzsteuerpflichtig.

Nachteilig ist das nicht, im Gegenteil, meist lassen sich daraus so einige Vorteile ziehen.

Auch Freiberufler können unter Umständen eine Umsatzsteuernummer beantragen und daraus ihre Vorteile gewinnen.

Die **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer** ist in ihrer Gestaltung innerhalb der EU einheitlich geregelt und wird an Selbstständige und Unternehmen vergeben.

Auf Antrag hin kann sie aber auch ein Freiberufler bekommen.

Dies gilt auch dann, wenn dieser eigentlich von der Pflicht zur Umsatzsteuer befreit ist.

Wann ist die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zwingend nötig?



Die **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer** wird zwingend dann gebraucht, wenn Sie als Freiberufler mit **ausländischen Partnern Geschäfte** machen.

Das heißt, wenn Sie zum Beispiel als Übersetzer tätig sind und Ihre Dienste im Ausland anbieten, brauchen Sie diese Nummer.

Die Maßgabe dafür ist aber, dass diese Geschäfte umsatzsteuerfrei sein sollen.

Die entsprechenden **Rechnung für Ihren ausländischen Kunden** darf nur dann **ohne Umsatzsteuer** ausgestellt werden, wenn sich darauf die

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer befindet.

Wichtig:

Nicht nur Ihre Umsatzsteuer-ID muss auf der Rechnung zu finden sein, sondern auch die des Rechnungsempfängers.

Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer wird vom Bundeszentralamt für Steuern vergeben und zwar nach Einreichung des ausgefüllten **Betriebseröffnungsfragebogens**. Dieser wird an das Finanzamt übersendet.

Wer benötigt die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer?

Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer benötigt der Freiberufler nicht, der nur Rechnungen über Kleinbeträge ausstellt.

Denn diese müssen die Umsatzsteuer-ID nicht enthalten, auch wenn sie an einen ausländischen Kunden gesandt werden und von der Umsatzsteuer befreit sein sollen.

Wer jedoch häufig mit Kunden aus dem Ausland zu tun hat, sollte sich diese Nummer durchaus besorgen, denn es wird sicher – und hoffentlich – nicht immer bei Rechnungen mit Kleinbeträgen bleiben!

Vor allem die bereits erwähnten **freiberuflichen Übersetzer**, aber auch Künstler oder Fotografen, **Grafiker** und Werbefachleute werden die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer häufiger brauchen.

Die Arbeit eines Texters oder eines Freiberuflers, der in Heilberufen tätig ist, beschränkt sich häufiger auf das Inland, daher ist dann auch meist keine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nötig.

USt-IdNr. als Freiberufler beantragen

Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ist für jeden Freiberufler sinnvoll zu beantragen, der Geschäfte mit Kunden aus dem Ausland führt.

Die Steuernummer wird vom Bundeszentralamt für Steuern vergeben und ist nicht gebührenpflichtig.

Sie muss auch nicht direkt zu Beginn der freiberuflichen Tätigkeit beantragt werden, es ist auch möglich, die **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer** noch nach einiger Zeit der beruflichen Tätigkeit zu beantragen und zu erhalten.

Wo kann die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer beantragt werden?

Unterschieden wird zwischen der Variante, dass das eigene Unternehmen gerade neu gegründet wird und der, bei der das Unternehmen bereits besteht.

Wenn Sie als Freiberufler eben erst an den Start gegangen sind oder dieses Vorhaben in Angriff nehmen, so kann die Beantragung der Umsatzsteuer-ID direkt mit der **Anmeldung der selbstständigen Tätigkeit beim Finanzamt** erfolgen.

Hier müssen Sie den Fragebogen zur steuerlichen Erfassung einreichen.

Dieser besitzt ein eigenes Feld für die Beantragung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, das Sie lediglich ankreuzen

müssen.

Das Finanzamt übernimmt dann die Übermittlung der Daten an das Bundeszentralamt für Steuern. Dieses sendet Ihnen die entsprechende Nummer auf dem Postwege zu.

Den Fragebogen bekommen Sie bei Ihrem **zuständigen Finanzamt** oder können ihn bei uns



hier downloaden.

Sollten Sie bereits als Freiberufler tätig sein und nun zu dem Schluss gekommen sein, dass Sie eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer benötigen, dann können Sie per Post oder direkt über das Internet die Nummer beim Bundeszentralamt für Steuern beantragen.

Wie wird die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer beantragt?

>> Link zur

(falls der Link einmal nicht mehr funktioniert, bitte um Nachricht an uns. Danke!)

Laut Gesetz gibt es zwei Möglichkeiten dafür, wie die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer beantragt werden kann.

Zum einen wird die Beantragung über das Internet zur Verfügung gestellt. Dabei müssen Sie lediglich das entsprechende Formular ausfüllen, das verschiedene Daten abfragt.

So geht es um die Frage nach dem für Sie zuständigen Finanzamt und um Ihre Steuernummer.

Nennen müssen Sie die Rechtsform Ihres Unternehmens oder Ihren Namen sowie Ihr Geburtsdatum, wenn Sie als Einzelunternehmen geführt werden. Ansonsten muss auch der Sitz des Unternehmens angegeben werden. Weitere Daten sind nicht nötig.

Sie können die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer natürlich auch schriftlich beantragen. Dann müssen Sie Ihren Namen und die Adresse nennen, dazu das für Sie zuständige Finanzamt sowie Ihre Steuernummer.

Voraussetzungen für die Vergabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Sie müssen Ihre Eigenschaft als Unternehmer nachweisen, damit Sie eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zugeteilt bekommen, denn für den privaten Bereich gibt es solch eine Nummer nicht.

Der Nachweis wird durch die Daten erbracht, die das Finanzamt an das Bundeszentralamt für Steuern übersendet.

Wenn Sie den Antrag an das Bundeszentralamt stellen und keine weiteren Daten dort vorliegen, müssen Sie sich an Ihr Finanzamt wenden. In dem Fall können Sie die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer auch direkt dort beantragen.

Bekanntgegeben wird die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer dann ausschließlich auf dem Postwege und zwar an die Adresse des Unternehmers oder Freiberuflers, der die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer beantragt hat und nutzen wird.

Unterschied zwischen Umsatzsteuer, Vorsteuer, Mehrwertsteuer

Zuerst einmal kann ganz kurz gesagt werden, dass es immer das gleiche Geld ist, welches als **Umsatzsteuer**, **Mehrwertsteuer** oder **Vorsteuer** bezeichnet wird.

Allerdings besitzt es jeweils eine andere Funktion, wobei die Bezeichnung als Mehrwert- und Umsatzsteuer synonym zu sehen ist.

Die Umsatzsteuer

Die **Umsatzsteuer** fällt für **alle Leistungen** und **Waren** an.

Als Grundlage für die Höhe der Umsatzsteuer dient der Erlös, der im Inland von Seiten des Unternehmers erzielt wird.

Die Umsatzsteuer wird häufig auch als indirekte Steuer bezeichnet, weil der Schuldner und der wirtschaftlich Belastete nicht ein und dieselbe Person sind.

Die **Berechnung der Umsatzsteuer erfolgt prozentual** und ist verschieden.

So werden Leistungen und Waren normalerweise mit **19 % versteuert**, **Lebensmittel, Bücher und neuerdings auch Hotelübernachtungen nur mit 7 %**.



Erbringt also ein Unternehmer eine Leistung für eine Person, so kann er diese mit der Umsatzsteuer belasten.

Der **Rechnungsbetrag**, der ohne Umsatzsteuer ausgewiesen wird, heißt **Nettobetrag**, mit der Umsatzsteuer handelt es sich um den **Bruttobetrag**.

Der Bruttobetrag ist der Betrag, den der Kunde gegenüber dem Freiberufler letztendlich zahlen muss.

Die Umsatzsteuer kann auch teilweise entfallen, was immer dann der Fall ist, wenn bestimmte Produkte oder Dienstleistungen von der Steuer befreit sind.

Für manche Weiterbildungsseminare etwa fällt keine Umsatzsteuer an, weil sie der beruflichen Qualifikation dienen. Auch auf Briefmarken muss keine Umsatzsteuer gezahlt werden.

Die Mehrwertsteuer

Die Bezeichnung als Mehrwertsteuer ist nichts anderes, als eine Umschreibung für die eben bereits erklärte Umsatzsteuer, die der Kunde für Leistungen oder Waren zahlen muss.

Die Vorsteuer

Ein **Freiberufler** kauft **Leistungen oder Waren** von anderen **Unternehmen** ein, dafür muss es eine Umsatzsteuer zahlen.

Aus Sicht des veräußernden Unternehmens ist es die Umsatzsteuer, aus Sicht des Käufers die **Vorsteuer**.

Hintergrund ist der, dass der Freiberufler diese **Vorsteuer** zwar erst einmal selbst begleichen muss, sie sich über die **Umsatzsteuer aber wieder zurückholen** kann.

Insofern ist die Vorsteuer für ein Unternehmen lediglich ein Durchlaufposten.

Dieser fällt erst einmal zur Zahlung an, der entsprechende Betrag kommt aber wieder zurück.

Voraussetzung ist natürlich, dass die eingekauften Produkte und Leistungen nicht gehortet werden, sondern ebenfalls „Durchlauf“ sind.

Für Privatpersonen hat die Vorsteuer keine Bedeutung, sie bekommen es beim Kauf von Waren oder Dienstleistungen nur mit der Mehrwertsteuer zu tun.

Der steuerliche Gewinn des Freiberuflers

Der Gewinn wird sicherlich von jedem anders definiert.

Der eine nennt es Gewinn, wenn am Ende des Monats kein Minus auf dem Konto erscheint, der andere, wenn die Ausgaben geringer sind als die Einnahmen und so noch etwas übrig bleibt.

Steuerrechtlich gesehen ist der Gewinn die Summe Geldes, die nach Abzug aller Ausgaben, die als betriebsrelevant eingestuft wurden, übrig ist. Dabei wird zwischen verschiedenen Einkunftsarten unterschieden.

Insgesamt sind es sieben Einkunftsarten, die berücksichtigt werden:



- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus selbstständiger Arbeit (hierzu zählen auch die Freiberufler)
- Einkünfte aus Verpachtung und Vermietung
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit
- Sonstige Einkünfte

Rein theoretisch kann in jeder Einkunftsart ein Gewinn erwirtschaftet werden, praktisch werden sich die Arten auf wenige beschränken.

Für den **Freiberufler** sind es die Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, die sonstigen Einkünfte und eventuell weitere Punkte.

Die Einkünfte aus dem Gewerbebetrieb, aus der Land- und Forstwirtschaft und aus nichtselbstständiger Arbeit können theoretisch in Frage kommen, sind aber eher irrelevant.

Nimmt man nun alle Einkunftsarten zusammen, so ergeben sich die Gesamteinnahmen.

Einnahmen abzüglich Betriebsausgaben ergeben den steuerlichen Gewinn

Hiervon abgezogen werden nun die **Betriebsausgaben**. Dies ist der steuerrechtliche Gewinn.

Der muss aber nicht so versteuert werden, denn es müssen noch weitere Ausgaben abgezogen werden, die die Person des Freiberuflers direkt betreffen.

Versicherungen zum Beispiel gehen davon ab, wie die **Krankenversicherung**, die **private Rentenversicherung** oder die **Haftpflichtversicherung**.

Solche Ausgaben werden steuerrechtlich als außergewöhnliche Belastungen bezeichnet. Sie schmälern den steuerrechtlichen Gewinn nicht, wohl aber den persönlichen. Das zu versteuernde Einkommen wird daher wie folgt definiert:

- Gesamteinnahmen minus **Betriebsausgaben** minus **außergewöhnliche Belastungen** (Sonderausgaben) ist gleich zu versteuerndes Einkommen.

Soll der Gewinn auf eine Formel gebracht werden, so lautet diese:

- **Gesamteinnahmen minus Betriebsausgaben ist gleich Gewinn.**

Wie man sehen kann, hat das Steuerrecht eine etwas andere Sicht auf die Definition des Gewinns. Natürlich ist auch hier der Gewinn das, was am Ende übrig bleibt.

Doch wer privat an Gewinn denkt, der denkt an die Summen, die ihm tatsächlich zur Verfügung stehen und nicht an die, von denen immer noch Ausgaben zu bestreiten sind, wie das bei dem steuerrechtlichen Gewinn der Fall ist, von dem die Sonderausgaben noch abgezogen werden.

Verschiedene Methoden

Als Freiberufler können Sie zwischen verschiedenen Methoden zur Gewinnermittlung wählen.

Nutzen Sie entweder die **Einnahmen-Überschuss-Rechnung** oder die Bilanzierung.

Die EÜR ist die einfachste Art und Weise, den Gewinn zu ermitteln. Steuerliches Fachwissen ist hier nicht vonnöten und es wird auch keine doppelte Buchführung mit Inventur verlangt.

Zudem bieten sich verschiedene Möglichkeiten zur Gewinnverlagerung, wenn die Einnahmen-Überschuss-Rechnung genutzt wird.

Einnahmen und Ausgaben können hier bei Bedarf zeitlich verschoben werden.

Die Bilanzierung

Ein Freiberufler hat die Wahl, welche Methode der Gewinnermittlung er nutzt.

Es gibt durchaus auch freiberuflich Tätige, die die Bilanzierung einsetzen.

Sie müssen dann eine doppelte Buchführung vorweisen. Freiberufler können für Ihr Unternehmen und die fällige Besteuerung auch die Bilanzierung wählen, selbst wenn sie sich erst nach Ablauf eines Jahres dafür entscheiden.

Sie sind dann dazu verpflichtet, eine Eröffnungsbilanz zu erstellen. Außerdem ist es nun wichtig, ein wenig steuerliches Grundwissen vorzuweisen.

Impressum und Kontakt

Adresse:



Jürgen Busch, Dipl.-Ing.
Burgwedelkamp 17a
D-22457 Hamburg

Kontaktdaten:

Telefon 040 / 55 00 79 97

Telefax 040 / 55 98 39 16

Internet: www.erfolg-als-freiberufler.de
E-Mail: info@erfolg-als-freiberufler.de

Consulting:
Redaktionsbüro Merz-Busch
USt-IdNr.: DE274977588
Copyright © 2006 - 2014

Verantwortlich i.S.d. § 55 Abs. 2 RStV für alle Inhalte,
sofern kein abweichender Verantwortlicher - siehe weiter unten - angegeben ist:
Jürgen Busch, Burgwedelkamp 17a, D - 22457 Hamburg

Bitte beachten Sie, dass wir unter der angegebenen Rufnummer sowie unter der angegebenen Mail-Adresse keine inhaltlichen Fragen zum Thema "Erfolg als Freiberufler" beantworten. Ferner führen wir grundsätzlich keine steuerliche oder anwaltliche Beratung durch.

Bildnachweis

Die Bilder und Videos auf dieser Website stammen fast ausschließlich von  **fotolia**.
Den vollständigen Bildnachweis der Firma content11.de, Jürgen Busch finden Sie [hier](#) auf dieser Website.

Rechtlicher Hinweis

Die Inhalte dieses Dokumentes haben wir mit großer Sorgfalt erstellt. Trotzdem übernehmen wir keine Gewähr für die Richtigkeit und Aktualität der bereitgestellten Informationen. Eine Haftung für Schäden, die aufgrund der hier angebotenen Informationen entstehen, übernehmen wir nicht.

Stand: Januar 2013